

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 134/2005

Sitzung vom 13. Juli 2005

1018. Anfrage (Bussenterror zum Wohle des Fiskus)

Kantonsrat John Appenzeller, Aeugst a. A., hat am 2. Mai 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Der «Tages-Anzeiger» hatte in seiner Ausgabe vom Dienstag, 26. April 2005 berichtet, dass eine Bürgerin, die ihr Fahrzeug teilweise leicht ausserhalb der Parkplatzbegrenzungslinien abgestellt hatte, mit Busse und Kosten von insgesamt 1320 Franken (nachstehend «Busse» genannt) belastet wurde.

Die Übertretung ist leicht, das verletzte Rechtsgut eine Bagatelle. Die ausgefallte Busse und die auferlegten Kosten stehen in keinem vertretbaren Verhältnis zur Übertretung. Sie verletzen das Äquivalenzprinzip beziehungsweise das Kostendeckungsprinzip krass und beweisen zynische Bürgerverachtung, da sich angesichts der entstehenden Prozesskosten der Durchschnittsbürger keine gerichtliche Auseinandersetzung leisten kann.

Statthalter-Stv. Hans Jost Zemp, der angesichts einer Jahresbesoldung von rund 160 000 Franken mit Beträgen der vorgenannten Art weniger Probleme hat, als ein Durchschnittsbürger mit 5000 Franken Monatslohn, verteidigte diese horrende Busse unter anderem mit der Bemerkung, Parkplatzbegrenzungen seien als «Mauern» zu betrachten.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass Busse und Kosten von insgesamt 1320 Franken das Äquivalenzprinzip bezogen auf die Geringfügigkeit der Übertretung krass verletzen?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die von Herrn Statthalter-Stv. Hans Jost Zemp manifestierte Gesinnung nur als zynische Bürgerverachtung qualifiziert werden kann, da sich der Durchschnittsbürger angesichts des Prozesskostenrisikos in der Regel keine gerichtliche Beurteilung derartiger Bussenverfügungen leisten kann?
3. Wird der Regierungsrat auf das Statthalteramt Zürich im Speziellen und die Statthalterämter generell einwirken, damit bei Bussenverfügungen das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip besser beachtet wird, damit derartige Bussen-Kostenexzesse künftig unterbleiben?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage John Appenzeller, Aeugst a.A., wird wie folgt beantwortet:

Der in der Anfrage aufgegriffene Vorfall, über den im «Tages-Anzeiger» vom 26. April 2005 berichtet worden war, betraf eine Automobilistin, die ihr Fahrzeug mehrere Tage teilweise ausserhalb eines markierten Parkfeldes abgestellt hatte. Gemäss Art. 79 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) vom 5. September 1979 dürfen Fahrzeuge dort, wo Parkfelder gekennzeichnet sind, nur innerhalb dieser Felder parkiert werden. Das Parkieren ausserhalb eines Parkfeldes ist eine Übertretung der Strassenverkehrsregeln, die mit einer Ordnungsbusse zu ahnden ist, sofern das Parkieren nicht mehr als 10 Stunden dauert (Ziffer 252 Bussenliste zur Ordnungsbussenverordnung [OBV; SR 741.031] vom 4. März 1996). Bleibt ein Fahrzeug länger als 10 Stunden abgestellt, ist die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens nicht mehr möglich. Der vorliegende Fall wurde deshalb bei der zuständigen Strafbehörde angezeigt. Die in Übertretungsstrafverfahren ausgesprochenen Bussen bemessen sich gemäss Strafgesetzbuch nach dem Verschulden der Beschuldigten oder des Beschuldigten, wobei deren oder dessen Beweggründe, Vorleben und persönliche Verhältnisse berücksichtigt werden. Die Frage der Äquivalenz stellt sich lediglich hinsichtlich der im Verfahren erhobenen Gebühren.

Zu Frage 1:

Anlass zur Einreichung der vorliegenden Anfrage gab offensichtlich die Einschätzung des Sachverhalts als lediglich geringfügige Übertretung, welche die Höhe der ausgesprochenen Busse und Gebühren nicht rechtfertigte. Das Statthalteramt entschied demgegenüber in seiner Funktion als unabhängige Strafbehörde und in Kenntnis des vollständigen Sachverhalts. Gestützt darauf bemass es die Busse und legte es die Gebühr fest. Beides hätte auf dem dafür vorgesehenen Rechtsmittelweg, auf den in jeder Strafverfügung hingewiesen wird, überprüft werden können. Die Gebüsste hat darauf verzichtet.

Zu Frage 2:

Gegen Verfügungen des Statthalteramtes ist das Begehren um gerichtliche Beurteilung möglich. Dieser Rechtsbehelf kann ohne besondere Rechtskenntnisse mit einfachem Schreiben ergriffen werden und ist nicht zwangsläufig mit zusätzlichen Kosten verbunden. Das Risiko, weitere Kosten tragen zu müssen, besteht wie in allen Rechtsmittelverfahren nur dann, wenn seitens der richterlichen Behörde keine fehlerhafte Rechtsanwendung durch die vorinstanzliche Strafverfolgungsbehörde festgestellt wird.

Die Verfügungen des Statthalteramtes sind Entscheide der Behörde. Diffamierende Äusserungen über einzelne dahinterstehende Mitarbeitende mit Namens- und Gehaltsnennung sind deshalb unangebracht. Ebenfalls als verfehlt erachtet der Regierungsrat die Wortwahl im Titel der Anfrage.

Zu Frage 3:

Nein. Der Regierungsrat hat sich bereits früher (letztmals in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 123/2003) ausführlich zur Anwendung des Ordnungsbussenfahrens, zu den Strafzumessungsregeln bei Verfahren vor den Statthalterämtern und zu den Gebühren in diesen Verfahren geäußert. Auf eine Wiederholung der dort gemachten Ausführungen wird verzichtet, zumal sich an den massgeblichen Rechtsgrundlagen und Gebührenansätzen seither nichts geändert hat.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi